

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Nachrücken noch nicht berufener Bewerber/-innen für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld

Vom Wahlvorschlag 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) hat Herr Markus Kübchen, Großentaft, Am Hofberg 20, 36132 Eiterfeld, sein Mandat durch die Annahme seiner Berufung als Beigeordneter des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Eiterfeld verloren. Gemäß § 34 KWG rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin des Wahlvorschlags an seine Stelle.

Ich stelle daher fest, dass vom Wahlvorschlag 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) folgende Person nachgerückt ist:

Herr Armin Zachartschuk, Oberweisenborn, Solzstr. 3, 36132 Eiterfeld

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Wahlbezirke der Marktgemeinde Eiterfeld binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, vom Tag dieser Bekanntmachung an, Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, 36132 Eiterfeld, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen, nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. (§ 25 Abs. 2 KWG) Durch eine E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden.

Eiterfeld, 30.04.2021

gez. Franz Giebel
Wahlleiter

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Nachrücker noch nicht berufener Bewerber/-innen für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld

Vom Wahlvorschlag 3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) hat Herr Philipp Krieg, Großentaft, Lerchenweg 30, 36132 Eiterfeld, sein Mandat durch die Annahme seiner Berufung als Beigeordneter des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Eiterfeld verloren. Gemäß § 34 KWG rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin des Wahlvorschlags an seine Stelle.

Ich stelle daher fest, dass vom Wahlvorschlag 3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) folgende Person nachgerückt ist:

Herr Volker Giebel, Leimbach, Zum Bildstock 20, 36132 Eiterfeld

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Wahlbezirke der Marktgemeinde Eiterfeld binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, vom Tag dieser Bekanntmachung an, Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, 36132 Eiterfeld, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen, nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. (§ 25 Abs. 2 KWG) Durch eine E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden.

Eiterfeld, 30.04.2021

gez. Franz Giebel
Wahlleiter

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Nachrücken noch nicht berufener Bewerber für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld

Vom Wahlvorschlag 7 Freie Wählergemeinschaft (FWG) haben

Herr Hubert Schmelz, Großentaft, Hauptstr. 23, 36132 Eiterfeld und

Herr Theodor Kohlmann, Gartenstr. 14, 36132 Eiterfeld

durch die Annahme ihrer Berufung als Beigeordnete des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Eiterfeld ihr Mandat verloren. Gemäß § 34 KWG rücken der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin des Wahlvorschlags an deren Stellen.

Ich stelle daher fest, dass vom Wahlvorschlag 7 Freie Wählergemeinschaft (FWG) folgende Personen nachgerückt sind:

Herr Gebhard Goebel, Marktstr. 11, 36132 Eiterfeld

und Herr Steffen Kohlmann, Reckrod, Mengerser Str. 9, 36132 Eiterfeld.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Wahlbezirke der Marktgemeinde Eiterfeld binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, vom Tag dieser Bekanntmachung an, Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, 36132 Eiterfeld, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen, nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht

werden. (§ 25 Abs. 2 KWG) Durch eine E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden.

Eiterfeld, 30.04.2021

gez. Franz Giebel
Wahlleiter